

## **Ordnung für die Diplomprüfung in Geographie an der Philipps-Universität Marburg vom 28.05.1997,**

genehmigt mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06.08.1997-H I 4.1-424/449-66-, ausgefertigt am 15.09.1997, veröffentlicht im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 41/1997 vom 13.10.1997, S. 3046. Die Ordnung ist inkraftgetreten am 14.10.1997.

Anfragen richten Sie bitte an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses für die Diplomprüfung in Geographie, c/o Dekan des Fachbereichs Geographie, Deutschhausstr., 35032 Marburg, Tel.: 06421-284260, Fax: 06421-288950.

Fragen zur Prüfungsordnung richten Sie bitte an den Präsidenten der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg, an das Referat für Lehr- und Studienangelegenheiten, Tel. 06421-286162/286126,

Rechtsfragen an die Rechtsabteilung, Tel. 06421-286155/286138; Fax: 06421-282065; e-mail: [heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de](mailto:heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de) oder [rottmann@verwaltung.uni-marburg.de](mailto:rottmann@verwaltung.uni-marburg.de).

\*) Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich

---

## **Ordnung für die Diplomprüfung in Geographie an der Philipps-Universität Marburg vom 28.05.1997**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I Allgemeines**

##### **§ 1 Zweck der Prüfung**

##### **§ 2 Diplomgrad**

##### **§ 3 Regelstudienzeit**

##### **§ 4 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen**

##### **§ 5 Prüfungsausschuß**

##### **§ 6 Prüferinnen und Beisitzerinnen**

##### **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

##### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

#### **II Diplom-Vorprüfung**

##### **§ 9 Zulassung**

##### **§ 10 Zulassungsverfahren**

##### **§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

##### **§ 12 Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

##### **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

##### **§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

##### **§ 15 Zeugnis**

#### **III Diplomprüfung**

##### **§ 16 Zulassung**

##### **§ 17 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

##### **§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung**

##### **§ 19 Diplomarbeit**

##### **§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

##### **§ 21 Mündliche Prüfung**

**§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**  
**§ 23 Freiversuch**  
**§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung**  
**§ 25 Zeugnis**  
**§ 26 Diplomurkunde**  
**IV Schlußbestimmungen**  
**§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**  
**§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**  
**§ 29 Prüfungsgebühren**  
**§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**  
**ANLAGE 1: Prüfungsanforderungen in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung im Fach Geographie**  
**ANLAGE 2: Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern bei der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung im Fach Geographie**  
**ANLAGE 3: Studienanforderungen in den gem. § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 zugelassenen Nebenfächern**

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin \*) die Zusammenhänge ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 2 Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den akademischen Grad "Diplom-Geographin/Diplom-Geograph" ("Dipl.-Geogr.").

### **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Fachbereich Geographie stellt mit der Diplom-Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium umfaßt das Hauptfach Geographie und zwei Nebenfächer; es gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium. Hinzu kommt ein Semester für die Durchführung der Prüfungen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Grundstudium im Hauptfach Geographie umfaßt 46 SWS (Pflichtveranstaltungen: 36 SWS, Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS), 15 Tage Geländepraktika und 3 Exkursionstage. Im Hauptstudium beträgt die SWS-Zahl 34, aufgeteilt in 30 Pflicht- und 4 Wahlpflicht-SWS, dazu ein Großes Geländepraktikum (14 Tage) und 3 Exkursionstage. Grund- und Hauptstudium in den beiden Nebenfächern umfassen insgesamt jeweils zwischen 20 und 22 SWS pro Nebenfach.

(4) Während des Studiums hat die Studentin ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben usw.) abzuleisten. Das außeruniversitäre Berufspraktikum dauert

mindestens drei Monate und soll an zwei verschiedenen Institutionen abgeleistet werden. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums in einer Institution soll in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten.

#### **§ 4**

##### **Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung (§ 16 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 9 ff.) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen. Sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Prüfungsanforderungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll im Regelfall zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 kann der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung früher gestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Der Kandidatin sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er hat fünf Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung vom Fachbereich bestellt. Die Professorinnen verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin müssen Universitätsprofessorinnen sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 6**

##### **Prüferinnen und Beisitzerinnen**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen dürfen nur Universitätsprofessorinnen und andere nach § 55 Abs. 4 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfungskandidatinnen können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder eine Gruppe von Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin die Namen der Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und die Beisitzerinnen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Geographie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die an einer anderen Universität abgelegte Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Diplom-Studienordnung des Fachbereichs Geographie an der Philipps-Universität Marburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 13 dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann eine Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, daß diese vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## I Diplom-Vorprüfung

### § 9

#### Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. mindestens das letzte Fachsemester vor der Diplom-Vorprüfung an der Philipps-Universität Marburg eingeschrieben gewesen ist,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen, die nach der entsprechenden Studienordnung im Grundstudium vorgesehen sind, nachweist. Es sind dies:

VL/UE	Einführung in die Geographie
US	Bevölkerungsgeographie
US	Klimatologie
US	Geomorphologie
UE	Topographische Kartographie
US	Einführung in die Raumordnung und -planung
UE	Thematische Kartographie
UE	Statistik für Studierende der Geographie

US	Bio-, Hydro- oder Bodengeographie
UE	Karteninterpretation für Anfänger
VL/UE	Einführung in die EDV
PR	15 Tage Geländepraktikum (in Verbindung mit den in § 7, Abs. 2 der Studienordnung genannten US)
EX	3 Exkursionstage

Von den nachfolgend genannten US müssen zwei nachgewiesen werden:

US	Geographie des ländlichen Raumes
US	Wirtschaftsgeographie (= Allgemeine Wirtschaftsgeographie <u>oder</u> Industriegeographie <u>oder</u> Verkehrsgeographie des tertiären Sektors)
US	Stadtgeographie.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an anderen Hochschulen an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. die Angabe der gewählten Nebenfächer (§ 11 Abs. 2 und 3) sowie Zulassungsbescheinigungen, die von dem für das Nebenfach zuständigen Fachbereich entsprechend den in Anlage 3 genannten Anforderungen ausgestellt werden,
5. die Namen der vorgeschlagenen Prüferinnen (§ 6 Abs. 2),
6. der Nachweis über die gezahlte Prüfungsgebühr.

(3) Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Kandidatin sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 11**

### **Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Inhalten und Zielen des Grundstudiums im Hauptfach Geographie und in den beiden Nebenfächern.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen im Hauptfach Geographie und je einer Fachprüfung in den beiden Nebenfächern nach Wahl der Kandidatin. Hauptfach und Nebenfächer sollen eine sinnvolle Kombination ergeben. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Diplom-Vorprüfung in den wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächern nach Maßgabe von § 12 Abs. 8.

(3) Als Nebenfächer sind zugelassen:

1. Rechtswissenschaften, insbesondere Verwaltungsrecht, Bau- und Bauplanungsrecht;
2. aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften:  
Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsstatistik;
3. Soziologie, insbesondere Soziologie der räumlichen Entwicklung, Sozialstrukturanalyse;
4. Geschichte, insbesondere Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, historische Landeskunde, Regional- und Landesgeschichte;
5. Mathematik, insbesondere Analysis und lineare Algebra;
6. Botanik, insbesondere Pflanzenökologie, Pflanzensoziologie, Geobotanik;
7. Zoologie, insbesondere Allgemeine Zoologie und Zooökologie;
8. Geologie, insbesondere Quartärkunde, Hydrogeologie, historische Geologie, regionale Geologie;
9. Bodenkunde (zu absolvieren am Institut für Bodenkunde und Bodenerhaltung der Justus-Liebig-Universität Gießen), insbesondere Bodenphysik und Standortkunde, Gefügekunde des Bodens, Bodenerosion und Bodenerhaltung.
10. Friedens- und Konfliktforschung.

(4) Andere Nebenfächer können auf Antrag der Kandidatin mit Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Kandidatin soll in ihrem Antrag darlegen, daß die gewählte Fächerkombination für das von ihr angestrebte Berufsziel sinnvoll ist.

(5) Die Prüfungsanforderungen im Fach Geographie werden in der Anlage 1 erläutert, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist. Die Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern werden in der Anlage 2 erläutert, die ebenfalls Bestandteil der Prüfungsordnung ist.

## **§ 12**

### **Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin über ein

breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung im Hauptfach Geographie ist eine Kollegialprüfung. Dabei wird jede Kandidatin von je einer Prüferin der physischgeographischen und der kulturgeographischen Ausrichtung geprüft. Die Prüferin, die jeweils nicht das Prüfungsgespräch leitet, führt das Protokoll; sie ist vor der Festsetzung der Note zu hören. Die Prüfung in den Nebenfächern ist in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen; diese führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung im Hauptfach Geographie besteht aus drei Fachprüfungen, die zusammenhängend durchgeführt, aber getrennt bewertet werden. Die Fachprüfungen beziehen sich auf die drei Teilbereiche 1) Physische Geographie, 2) Kulturgeographie, 3) Grundkonzeptionen und Methoden der Geographie und der Raumplanung. Die Fachprüfungen im Hauptfach Geographie dauern jeweils mindestens 20, höchstens 30 Minuten, in den beiden Nebenfächern jeweils 30, höchstens 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(5) Die Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein.

(6) Bei der Prüfung können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen Kandidatinnen zugelassen werden, die sich zur Diplom-Vorprüfung gemeldet haben, es sei denn, die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin.

(7) Macht die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Abweichend von § 12 Abs. 1 gelten für den Bereich der Wirtschaftswissenschaften folgende Regelungen

- Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre besteht aus der Klausur "Volkswirtschaftslehre I" (90 Minuten) und der Klausur "Volkswirtschaftslehre II" (150 Minuten). Es besteht jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit. Bei erneutem Nichtbestehen einer Klausur erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung von mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus einer Klausur (240 Minuten). Es besteht eine Wiederholungsmöglichkeit. Bei erneutem Nichtbestehen der Klausur erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung von mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Wirtschaftsstatistik besteht aus den Klausuren "Statistik I" (120 Minuten) und "Statistik II" (120 Minuten). Es besteht jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit. Bei erneutem Nichtbestehen einer Klausur erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung von mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

### **§ 13**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Im Hauptfach Geographie errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen in den drei Fachprüfungen Geographie. Dabei müssen die Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) beurteilt worden sein, anderenfalls gilt dieses Fach als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsstatistik errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Klausurnoten, im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung aus dem Durchschnitt der Note "nicht ausreichend" für die wiederholte Klausurarbeit und der Note für die mündliche Ergänzungsprüfung.

(3) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt: die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### **§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fachprüfungen (§ 12 Abs. 3) oder Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder einer bestandenen Nebenfachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß. Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im zeitlichen Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsabschnittes, Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

### **§ 15 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsabschnitten und in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### **III Diplomprüfung § 16 Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in Geographie oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gem. § 7 Abs. 1 bis 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. ein außeruniversitäres Berufspraktikum von drei Monaten Dauer in fachnahen Dienststellen oder Betrieben erfolgreich abgeleistet hat und durch eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin die Anerkennung des Berufspraktikums aufgrund der Vorlage eines Praktikantenberichts erfolgt ist,
4. mindestens das letzte Fachsemester vor der Diplomprüfung an der Philipps-Universität Marburg eingeschrieben gewesen ist,
5. die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen, die nach der entsprechenden Studienordnung im Hauptstudium vorgesehen sind, nachgewiesen hat. Es sind dies:

a) Für Studierende der kulturgeographischen Richtung

UE	Methoden der empirischen Sozialforschung
UE	Regional- und Stadtplanung
UE	Spezialübung zur Kulturgeographie (kann als Projektveranstaltung über zwei Semester erfolgen)
OS	Thema zur Kulturgeographie

OS	Thema zur Kulturgeographie mit regionalem Schwerpunkt
UE	Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbilddauswertung
UE	Einführung in Geographische Informationssysteme (GIS)
UE	Methoden und Techniken der Kartenherstellung
UE	Probleme des Umweltschutzes
MS	Vorbereitung auf das Große Geländepaktikum
UE	Statistik für Fortgeschrittene <u>oder</u> geographische Luft- und Satellitenbilddauswertung für Fortgeschrittene <u>oder</u> Geographische Informationssysteme für Fortgeschrittene
UE	Bauleitplanung <u>oder</u> Standortanalyse/-planung
PR	14 Tage Großes Geländepaktikum, vorzugsweise im Ausland
EX	3 Tage Exkursionen.

b) Für Studierende der physisch-geographischen Richtung

UE	Physisch-geographische Geländeaufnahme und Kartierung
UE	Aufschluß- und Laboranalyse
OS	Thema zur Physischen Geographie
OS	Thema zur Physischen Geographie } aus unterschiedlichen Teilbereichen
UE	Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbilddauswertung
UE	Einführung in Geographische Informationssysteme (GIS)
UE	Methoden und Techniken der Kartenherstellung
UE	Probleme des Umweltschutzes
MS	Vorbereitung auf das Große Geländepaktikum
UE	Statistik für Fortgeschrittene <u>oder</u> Geographische Luft- und Satellitenbilddauswertung für Fortgeschrittene <u>oder</u> Geographische Informationssysteme für Fortgeschrittene
PR	14 Tage Großes Geländepaktikum, vorzugsweise im Ausland
EX	3 Tage Exkursion.

6. Sollen bei einer Berechnung der Frist für einen Freiversuch Fachsemester unberücksichtigt bleiben (§ 23 Abs. 3), so ist ein schriftlicher Antrag mit einer umfassenden Begründung nebst allen Nachweisen im Original oder in beglaubigten Kopien einzureichen. Eine nachgereichte Begründung oder nachgereichte Nachweise werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin hat die Gründe für eine verspätete Vorlage nicht zu vertreten. Ein Antrag samt Nachweisen gem. Satz 1 kann bereits vor einem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung eingereicht werden. Der Prüfungsausschuß soll über einen solchen Antrag unter dem Vorbehalt einer Zulassung gem. § 20 Abs. 1 vorab entscheiden; in diesem Fall können neue Gründe bis zur Meldung gem. Abs. 2 vorgetragen, Nachweise nachgereicht werden.

(2) Im übrigen gelten § 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend.

## **§ 17**

### **Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den für das Hauptfach Geographie und für die beiden Nebenfächer in den Anlagen 1 und 2 näher bezeichneten Prüfungsanforderungen.

## **§ 18**

### **Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der Diplomarbeit im Hauptfach Geographie,
- b) drei mündlichen Fachprüfungen im Hauptfach Geographie und in je einer mündlichen Fachprüfung in den beiden Nebenfächern (mündliche Diplomprüfung). Abweichend davon besteht die Diplomprüfung in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsstatistik, Wirtschaftsprobleme in Entwicklungsländern und Genossenschaftswesen jeweils aus einer Klausur (300 Minuten) und aus einer mindestens 15, höchstens 30 Minuten währenden mündlichen Prüfung.

(2) Als Nebenfächer der Diplomprüfung sind die in § 11 Abs.3 genannten Fächer zugelassen, ferner folgende Nebenfächer, die nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gewählt werden können:

- Wirtschaftsprobleme in Entwicklungsländern und Genossenschaftswesen nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Nebenfach Volkswirtschaftslehre,
- Wissenschaftlicher Naturschutz nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in den Nebenfächern Botanik und/oder Zoologie,
- Landeskultur (zu absolvieren am Institut für Landeskultur der Justus-Liebig-Universität Gießen) nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in Bodenkunde.

§ 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Kandidatin kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(4) Für die Prüfungsanforderungen gilt § 11 Abs. 5 entsprechend. Der Prüfungsstoff wird nach Möglichkeit in der Weise konzentriert, daß Prüfungsschwerpunkte gebildet werden können. (5) Die Termine der mündlichen Prüfungen sollen nicht früher als vier Wochen und nicht später als acht Wochen nach Annahme der Diplomarbeit anberaumt werden. Die mündlichen Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

## **§ 19**

### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Universitätsprofessorin und anderen nach § 55 Abs. 4 HHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Zulassung das Thema ihrer Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit aus triftigen Gründen und mit Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 20**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß maschinenschriftlich und im Regelfall in deutscher Sprache, gebunden und in doppelter Ausfertigung im Sekretariat des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Geographie abzugeben. Über Ausnahmefälle entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(2) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll diejenige sein, die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Eine Prüferin soll Professorin sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Differiert die Bewertung der beiden Gutachterinnen um mehr als eine ganze Note, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen.

## **§ 21**

### **Mündliche Prüfung**

(1) In der Diplomprüfung wird jede Kandidatin in jedem Prüfungsfach nur von einer Prüferin geprüft. Die Prüfungen sind in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die das Protokoll führt und vor der Festsetzung der Note zu hören ist.

(2) Die mündliche Prüfung im Hauptfach Geographie wird entweder im Teilbereich Physische Geographie oder im Teilbereich Kulturgeographie abgelegt. Sie besteht aus drei Fachprüfungen, die zusammenhängend durchgeführt, aber getrennt bewertet werden. Die Fachprüfungen in Physischer Geographie beziehen sich auf zwei Gebiete der Physischen Geographie, im Teilbereich Kulturgeographie auf zwei Gebiete der Kulturgeographie. Hinzu kommt in beiden Teilbereichen als

dritte Fachprüfung Angewandte und Regionale Geographie und Raumplanung. Die Dauer jeder mündlichen Fachprüfung im Hauptfach Geographie beträgt mindestens 25, höchstens 30 Minuten, in den Nebenfächern jeweils mindestens 30, höchstens 40 Minuten.

(3) Im übrigen gilt für die mündliche Prüfung § 12 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend.

## **§ 22**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und**

#### **Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. In den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsstatistik, Wirtschaftsprobleme in Entwicklungsländern und Genossenschaftswesen ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, wobei die Noten der Fachprüfungen in Geographie mit jeweils 10%, die Note der Diplomarbeit mit 40% und die Noten der beiden Nebenfachprüfungen mit jeweils 15% in die Gesamtnote eingehen. (4) Bei überragenden Leistungen, d.h. Noten in allen Prüfungen mit der Bewertung 1,0, kann die Prüfungskommission auf Vorschlag der Erstgutachterin das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

## **§ 23**

### **Freiversuch**

(1) Werden alle Fachprüfungen der Diplomprüfung gem. § 18 Abs. 1 b vor dem Ende des neunten Fachsemesters abgelegt, so gelten diese Prüfungen als Freiversuch. Nicht bestandene Fachprüfungen des Freiversuchs gelten als nicht unternommen. (2) Bestandene Fachprüfungen des Freiversuchs können im Rahmen einer nachfolgenden - prüfungsrechtlich ersten - Diplomprüfung übernommen oder zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, sofern die Fachprüfungen innerhalb der Prüfungstermine des auf den Freiversuchs folgenden Semesters abgelegt werden. Für ein Prüfungsverfahren, das nach dieser Frist eingeleitet wird, gelten auch die bestandenen Prüfungen eines nicht vollständig bestandenen Freiversuchs als nicht unternommen. Bei der Wiederholung von bestandenen Prüfungen des Freiversuchs zählt die jeweils bessere Note.

(3) Bei der Berechnung der Semester gemäß Abs. 1 Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Bewerberin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war, dies gilt nicht für Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitungen. Der Prüfungsausschuß kann einen Freiversuch über die Frist gemäß Abs. 1 Satz 1 hinaus bei Studienzeiten im Ausland gewähren, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und nachgewiesen sind. Die Nichtberücksichtigung der Semester ist zusammen mit der Zulassung zur Diplomprüfung gem. § 16 zu beantragen.

## **§ 24**

### **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 14 entsprechend

## **§ 25**

### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält

1. den gewählten Teilbereich Physische Geographie oder Kulturgeographie,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Noten der Fachprüfungen,
4. die Gesamtnote.

(2) Auf Antrag der Kandidatin können das Ergebnis der Prüfung in dem Zusatzfach und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 26**

### **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin des Fachbereichs Geographie und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Philipps-Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen.

## **IV Schlußbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 28**

#### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen

Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß. (3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 29 Prüfungsgebühren

(1) Als Prüfungsgebühr wird erhoben:

- für die Diplom-Vorprüfung	50 DM,
- für die Diplomprüfung	100 DM.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung in einem oder in mehreren Fächern wird die Hälfte der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Bei ordnungsgemäßigem Rücktritt von der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung wird der gezahlte Betrag erstattet. (3) Für die auf einen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung nicht bestandenem Freiversuch folgende, prüfungsrechtlich erste mündliche Diplomprüfung wird die Hälfte der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Bei einer Wiederholungsprüfung eines bestandenen Freiversuchs in einem oder in mehreren Fächern zur Notenverbesserung wird die Hälfte der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben.

## § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in Geographie an der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 1977 in der Fassung des Erlasses vom 6. März 1991 außer Kraft. (2) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, aber die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, können sie auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 9. Februar 1977 ablegen. Studierende, die die Diplom-Vorprüfung vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt haben, können die Diplomprüfung auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 9. Februar 1977 ablegen. Auch dann können sie von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch machen. Wiederholungsprüfungen sind nach derselben Prüfungsordnung wie bei der nicht bestandenem Prüfung abzulegen.

Marburg, 15. September 1997

(Prof. Dr. H. Brückner)  
Dekan des Fachbereichs 19 - Geographie

### **ANLAGE 1:**

Prüfungsanforderungen in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung im Fach Geographie

#### **A. Diplom-Vorprüfung**

## 1. Fachprüfung: Grundkonzeptionen und Methoden der Geographie und der Raumplanung

- Grundkonzeptionen und Methoden der Geographie:
- grundlegende Studiertechniken (Benutzung von Bibliographien, Fachinformationssystemen); Grundkenntnisse von Erhebungstechniken der Geographie (Kartierung und Messung im Gelände, Beobachtung, Befragung u.a.); Topographische und thematische Kartographie (topographische Landesaufnahme in den deutschsprachigen Staaten, Inhalte von Karten unterschiedlicher Maßstäbe; Umsetzung statistischer Daten in Diagramme, Karten u.a.); Statistische Arbeitsverfahren zur regionalen Analyse (deskriptive Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, statistische Prüfverfahren, Korrelations- und Regressionsanalyse u.a.).
- Grundkonzeptionen und Methoden der Raumplanung: gesetzliche Grundlagen der Kommunal-, Regional- und Landesplanung sowie der Raumordnungspolitik; Raumordnungskonzepte; Grundbegriffe der Bauleitplanung, der Umwelt- und Landschaftsplanung.

## 2. Fachprüfung: Physische Geographie

- Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Geomorphologie: Endogene und exogene Kräfte in ihren Auswirkungen auf die Erdoberfläche; Verwitterungs-, Abtragungs-, Sedimentationsprozesse und -formen in Abhängigkeit von Gestein, Tektonik, Ausgangsrelief, Klima und Vegetation; kimageomorphologische Zonen der Erde.
- Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Bodengeographie: Bodenarten und Bodentypen; Faktoren der Bodenbildung; Probleme der Bodensystematik und Faktoren der Bodenfruchtbarkeit; regionale Verbreitung der Bodentypen; Bedeutung des Bodens im Ökosystem.
- Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Klimageographie: Klimaelemente; Strahlungs- und Wärmehaushalt; Zusammensetzung und Aufbau der Atmosphäre; klein- und großräumige Zirkulationsvorgänge als Grundlagen des Wetters, der Witterung und des Klimas; Stadt- und Geländeklima; anthropogene Eingriffe in das Klimasystem; Klimazonen der Erde.
- Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Hydrogeographie: Physikalische und chemische Eigenschaften des Wassers, des Wasserkreislaufes und seiner Bilanzierung; Arten von Wasservorkommen, Möglichkeiten der Wassergewinnung und -nutzung; wichtigste Gewässertypen; anthropogene Einflüsse auf hydrologische Prozesse; Belastungsformen von Grundwasser und Fließgewässern.
- Grundkenntnisse und Arbeitsmethoden der Biogeographie: Grundlagen von Vegetations- und Tiergeographie; Grundzüge der Pflanzenverbreitung und der Beziehung zwischen Pflanzengemeinschaft und Standort; Methoden der Pflanzensoziologie; Vegetationszonen der Erde.
- Von den genannten physisch-geographischen Gebieten müssen zwei für die Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung angegeben werden. Die Kombination von Geomorphologie und Bodengeographie sowie von Klimatologie und Hydrogeographie ist nicht möglich.

## 3. Fachprüfung: Kulturgeographie

- Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Bevölkerungsgeographie:
- Entwicklung und räumliche Verteilung der Bevölkerung, sozialbiologische und sozioökonomische Bevölkerungsstruktur, soziale Schichtung; natürliche Bevölkerungsbewegung, Modell des demographischen Übergangs; horizontale und vertikale Mobilität; Bevölkerungsentwicklung und Tragfähigkeit.
- Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Stadtgeographie: Stadtbegriffe und Verstädterungsprozesse (Urbanisierung, Suburbanisierung, Counterurbanization, Reurbanisierung); klassische Stadtstrukturmodelle; innerstädtische Gliederung und Analyse nach der Bevölkerungs- und Sozialstruktur, nach der Bausubstanz, Flächennutzungs- und Versorgungsbereichen; Zentralitätsforschung; Stadtentwicklungsprozesse und Stadttypen in Mitteleuropa seit dem frühen Mittelalter.
- Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Geographie des ländlichen Raumes: Genese der ländlichen Siedlungs- und Flurformen, Entwicklungsphasen des ländlichen Raumes und Agrarlandschaftstypen seit dem frühen Mittelalter; landwirtschaftliche

Betriebssysteme, Standortmodelle, agrarstrukturelle Prozesse und ihre Auswirkungen unter EU-Bedingungen, jüngerer Funktionswandel des ländlichen Raumes; Flurbereinigung, agrarstrukturelle Vorplanung und Dorferneuerung.

- Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Wirtschaftsgeographie: Grundzüge räumlicher Ordnung der Wirtschaft, einschließlich der Infrastruktur und des Verkehrs; wichtige Theorien der räumlichen Ordnung und Entwicklung der Wirtschaft; Grundzüge und Kriterien der Wirtschaftsstruktur und -entwicklung der Industrie- und Entwicklungsländer; Parameter des wirtschaftlichen Strukturwandels in unterschiedlichen Regionen.
- Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Industriegeographie: Rohstofflagerstätten und Energiegewinnungssysteme und Möglichkeiten ihrer räumlichen Verlagerung; Standortfaktoren und -anforderungen, Industriestandortlehre; Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe; Industrielle Revolution und ihre Auswirkungen, Industrialisierungsprozeß; regionaler und sektoraler Industrieverbund, Industrie und Arbeitsmarkt.
- Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Verkehrsgeographie: Distanz und Transportkosten als Grundlage räumlicher Ordnungsmuster; Ausbau und Rückbau des Eisenbahnnetzes in Europa; Verkehrsinfrastrukturen, Entwicklung und Planung des ÖPNV; technologische Veränderungen und ihre Auswirkungen auf Verkehrsstrukturen und -träger.
- Von den kulturgeographischen Gebieten müssen zwei für die Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung angegeben werden. Die Kombination von Wirtschaftsgeographie und Industrie- oder Verkehrsgeographie ist nicht möglich, ebenfalls nicht von Industriegeographie und Verkehrsgeographie.

## B. Diplomprüfung

### Anforderungen in der Fachprüfung Angewandte und Regionale Geographie sowie Raumplanung

- Vertiefte Kenntnisse der Grundkonzeption und Methoden der Geographie, vor allem Ziele, Aufgaben und Anwendungsbezüge geographischer Forschung; Disziplingeschichte und Modellentwicklung; Kartenauswertung (Interpretation topographischer und thematischer Karten) und Kartenherstellung; Auswertung von Luft- und Satellitenbildern, Aufbau und Anwendung Geographischer Informationssysteme; komplexere statistische Verfahren; legislativer und exekutiver Rahmen der Raumplanung in der Bundesrepublik Deutschland; Ziele, Aufgaben und Methoden der Naturschutz-, Landschafts- und Umweltplanung; Umweltverträglichkeitsprüfung; integrierende Raumanalyse; Raumordnungstheorien, raumordnungspolitische Strategien und Instrumente, Erfolgskontrollen; Bauleit- und Regionalplanung; Methoden und Praxis der Raumplanung in Städten und Stadtnahbereichen; Stand und Probleme der Regionalplanung in Deutschland; Altstadtsanierung und Stadterneuerung.
- Regionale Geographie: Vertiefte Kenntnisse von Deutschland sowie ausgewählter Teilräume Europas und Außereuropas.

### Anforderungen in den Fachprüfungen der Physischen Geographie

- Vertiefte Kenntnisse in Geomorphologie und ihren Arbeitsweisen: Relieftypen, Reliefgenese und Reliefgenerationen; rezente Morphodynamik (vor allem die durch anthropogene Faktoren ausgelösten und/oder beschleunigten Prozesse); geomorphologische Feld- und Labormethoden, Datierungsfragen.
- Vertiefte Kenntnisse in Bodengeographie und ihren Arbeitsweisen: Standorteigenschaften der Böden, Nährstoffhaushalt, Bodenfruchtbarkeit; Boden als Filter-, Puffer- und Transformationssystem für Schadstoffe; Bodendegradation und Erosionsschutz in verschiedenen Klimazonen der Erde; bodenkundliche Geländeaufnahme und Labormethoden; regionale Verbreitung von zonalen und azonalen Böden.

- Vertiefte Kenntnisse in Klimageographie und ihren Arbeitsweisen: Besonderheiten und Funktionen des Mikro-, Meso- (Stadt- und Geländeklima) und Makroklimas; klimatologische Datengewinnung und -auswertung; natürliche Klimaschwankungen und anthropogene Klimaveränderungen; Belastungen durch Luftschadstoffe, Meßverfahren und gesetzliche Regelungen zur Begrenzung der Luftverschmutzung; die Klimate der Erde in ihrer regionalen Verbreitung.
- Vertiefte Kenntnisse in Hydrogeographie und ihren Arbeitsweisen: die Rolle des Wassers als Bestandteil des Umweltsystems; anthropogene Einflüsse auf den Wasserhaushalt und ihre ökologischen Auswirkungen; Inhaltstoffe im Wasser und ihre Auswirkungen; Verfahren zur analytischen Erfassung von Schadstoffen im Wasser; Wasserhaushaltsmodelle und ihre Anwendungsmöglichkeiten.
- Vertiefte Kenntnisse in Biogeographie und ihren Arbeitsweisen: Pflanzengemeinschaften und Tiere in ihrer Bedeutung für die Raumbewertung (Bioindikation); Eingriffe des Menschen in die Vegetationsdecke und die Tierwelt; Pflanzengesellschaften Mitteleuropas im Kontext der Umweltgeschichte; Kenntnisse auf dem Gebiet der Nutzpflanzen, ihre Herkunft und ihre Standortansprüche;
- Vertiefte Kenntnisse in Geoökologie und ihren Arbeitsweisen: die großen Ökosysteme (Landschaftsgürtel) der Erde und die in ihnen stattfindenden Energie- und Stoffflüsse; terrestrische und urbane Ökosysteme; Bewertung der Umweltverträglichkeit menschlicher Eingriffe in die Ökosysteme; Grundkenntnisse der Paläoökologie; ökologische Feld- und Labormethoden, kartographische Aufnahme im Rahmen von komplexen Standortanalysen.
- Von den sechs physisch-geographischen Gebieten müssen zwei für die Fachprüfungen in der Diplomprüfung gewählt werden. Die Kombination von Geomorphologie und Bodengeographie sowie von Klimatologie und Hydrogeographie ist nicht möglich.

#### **Anforderungen in den Fachprüfungen der Kulturgeographie**

- Vertiefte Kenntnisse in Bevölkerungsgeographie und ihren Arbeitsweisen: Bevölkerungsverteilung und -struktur; räumliche Aspekte der natürlichen Bevölkerungsbewegung (vor allem im Gegensatz zwischen Industrie- und Entwicklungsländern); Tendenzen der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung; Bevölkerungsprognosen; Bevölkerungsumverteilung durch Wanderungen, Wanderungsmodelle, inter-, intraregionale und innerstädtische Wanderungsbewegungen; Arbeitsmigrationen.
- Vertiefte Kenntnisse in Stadtgeographie und ihren Arbeitsweisen: Analyse von Städtesystemen (Städtesystemforschung); Modelle für die Ordnung von Verdichtungsräumen; Baubestandsaufnahme; Wohnungsmarkt und räumliche Mobilität; Stadtentwicklung und Verstädterung in unterschiedlichen Kulturerdteilen.
- Vertiefte Kenntnisse in der Geographie des ländlichen Raumes und ihren Arbeitsweisen: Agrarische Betriebsformen und ihre Verbreitung; agrargeographische Raumeinheiten und ihre Verbreitung; agrargeographische Probleme der Entwicklungs- und Industrieländer (speziell der EU-Staaten); Kräfte und Prozesse im ländlichen Raum der Bundesrepublik Deutschland; Entwicklungsprobleme ländlicher Siedlungen.
- Vertiefte Kenntnisse in Wirtschaftsgeographie und ihren Arbeitsweisen: Natürliche und sozioökonomische Grundlagen der Wirtschaft; Raumwirtschaftspolitik auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (Region, Land, Kontinent); Methoden und Instrumente regionaler und sektoraler Wirtschaftsplanung; Strategien zum Abbau sozioökonomischer und räumlicher Disparitäten.
- Vertiefte Kenntnisse in Industriegeographie und ihren Arbeitsweisen: Standortprobleme, Möglichkeiten der Standortlenkung, Industrialisierungspolitik; Organisationsformen der Industrie; Wechselwirkungen zwischen Industrie, Mensch und Raum in Industrie- und Entwicklungsländern; ausgewählte Beispiele von Industriezweigen.
- Vertiefte Kenntnisse in Verkehrsgeographie und ihren Arbeitsweisen: Räumliche Aspekte des Verkehrsangebots; Differenzierung verkehrsräumlicher Aktivitäten; Verkehrspolitik und -planung; Verkehrsstrukturen und -politik im Verdichtungs- und im ländlichen Raum; Umweltbelastungen durch Verkehr und Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Umweltbelastungen.
- Von den sechs kulturgeographischen Gebieten müssen zwei für die Fachprüfungen in der Diplomprüfung gewählt werden. Die Kombination von Wirtschaftsgeographie und

Industriegeographie oder Verkehrsgeographie ist nicht möglich, ebenfalls nicht von Industriegeographie und Verkehrsgeographie.

## **ANLAGE 2:**

### **Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern bei der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung im Fach Geographie**

#### A. Diplom-Vorprüfung

##### **1. Rechtswissenschaften**

Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht (Personenrecht, Rechtsgeschäft, Stellvertretung) und im Staatsrecht (Grundrechte, Staatsaufbau, Gesetzgebungsverfahren).

##### **2. Wirtschaftswissenschaften**

a) Ausrichtung Volkswirtschaftslehre:

Volkswirtschaftliches Grundwissen, Grundkenntnisse, Methoden und Instrumente in makro- und mikroökonomischer Theorie, in wirtschaftspolitischen und finanzwissenschaftlichen Grundlagen.

**b) Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre:**

Betriebswirtschaftliches Grundwissen, Grundkenntnisse in Kosten- und Leistungsrechnung, in Investitions-, Finanzierungs- und Absatztheorie.

**c) Ausrichtung Wirtschaftsstatistik:**

Grundlagen der deskriptiven und stochastischen Statistik (Methodenlehre), der Wirtschafts- und Sozialstatistik.

##### **3. Soziologie**

Grundbegriffe und Arbeitsweisen der Sozialstrukturanalyse, wirtschaftssoziologische Analyse gesamtwirtschaftlicher Strukturen und Prozesse, Grundbegriffe und Arbeitsweisen der Stadt- und Regionalsoziologie.

##### **4. Geschichte**

Grundbegriffe und Arbeitsweisen der Geschichtswissenschaften, vor allem in Mittelalterlicher und Neuerer Geschichte (mit Schwerpunkten in Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, historischer Landeskunde), methodische Kenntnisse in der Interpretation historischer Quellen am Beispiel einer Quellengattung.

##### **5. Mathematik**

Grundkenntnisse in der Analysis einer und mehrerer Veränderlicher und in linearer Algebra.

##### **6. Botanik**

Grundkenntnisse in allgemeiner Botanik und pflanzenökologischen Fragestellungen.

##### **7. Zoologie**

Grundkenntnis in allgemeiner Zoologie und zoo-ökologischen Fragestellungen

##### **8. Geologie**

Grundbegriffe der allgemeinen Geologie und Arbeitsmethoden der Geologie, Analyse geologischer Karten.

##### **9. Bodenkunde**

Grundlagen der Bodenkunde und Bodennutzung, Arbeitsmethoden der Bodenkunde

##### **10. Friedens- und Konfliktforschung**

Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung; Grundkenntnisse in der Konflikttheorie und in Konfliktregelungsmechanismen.

## **B. Diplomprüfung**

### **1. Rechtswissenschaften**

Verwaltungsrecht, insbesondere Struktur des Verwaltungshandels, Bau- und Planungsrecht, Umweltrecht, Grundkenntnisse im Öffentlichen Recht.

### **2. Wirtschaftswissenschaften**

#### **a) Ausrichtung Volkswirtschaftslehre**

Ökonomische Ordnungstheorien, Wettbewerbstheorie, -politik und Marktprozesse, Wachstums- und Entwicklungstheorie, Theorie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

#### **b) Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre**

Wahlweise: Betriebswirtschaftliche Organisationslehre, Leistungsdarstellung und Leistungsverwertung, internationales Management;  
oder: Bankbetriebslehre, betriebswirtschaftliche Kapitaltheorie (Investition und Finanzen), Unternehmensrechnung;  
oder: Handelsbetriebslehre, Unternehmensführung und -forschung.

#### **c) Ausrichtung Wirtschaftsstatistik**

Fortgeschrittene statistische Methodenlehre, Stichprobenverfahren, Zeitreihenanalysen.

#### **d) Wirtschaftsprobleme in Entwicklungsländern**

Entwicklungspolitik und -theorie, Währungs- und Finanzprobleme, Management; angemessene Technologien in Entwicklungsländern.

#### **e) Genossenschaftswesen**

Allgemeine Genossenschaftslehre, Genossenschaftsrecht, Kooperation in der Landwirtschaft und im städtischen Habitat-Bereich, Evaluierung kooperativer Organisationen in Entwicklungsländern.

### **3. Soziologie**

Theorie und Praxis der Regional- und Stadtsoziologie, internationale Beziehungen und Dritte Welt, ethnozoologische Strukturen in der Dritten Welt.

### **4. Geschichte**

Schwerpunkte aus der neueren Geschichtswissenschaft, vor allem aus den Bereichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Regional- und Landesgeschichte Mitteleuropas.

### **5. Mathematik**

Wahlweise Schwerpunktbildung in den Bereichen Integrationstheorie, Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Algebra/Zahlentheorie, Geometrie/Differentialgeometrie, Numerik, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Lineare Optimierung/Graphentheorie.

### **6. Botanik**

Kenntnisse in allgemeiner Botanik: vertiefte Kenntnisse insbesondere von Morphologie, Anatomie, Systematik und Ökologie der Pflanzen.

### **7. Zoologie**

Kenntnisse in Allgemeiner Zoologie sowie Systematik und Morphologie der Tiere; vertiefte Kenntnisse in Tiergeographie, Ökologie und Wirbeltierkunde.

### **8. Wissenschaftlicher Naturschutz**

Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege; globale und europäische Entwicklungen und Schutzziele; Kenntnisse in allgemeiner Tier- und Pflanzenökologie; Struktur und Dynamik von Ökosystemen und Populationen; Kenntnisse der Biogeographie, insbes. im europäischen Raum; Inselbiogeographie; Schutz gefährdeter Ökosysteme und Arten; Verteilung und Rückgang der Ökosysteme weltweit (z.B. tropischer Regenwald); Schutz der abiotischen Ressourcen Wasser, Boden und Luft; vertiefte Kenntnisse zu den praktischen Methoden des Naturschutzes, insbes. des Arten- und Biotopschutzes, der Schutzgebietsausweisungen, des Managements von Ökosystemen und Arten und der Analyse und Bewertung von Ökosystemen; Landes- und Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Ausgleich von Eingriffen; Kenntnisse im Naturschutzrecht und in der organisatorischen Struktur von Behörden und Verbänden.

### 9. Geologie

Quartärkunde, Hydrogeologie, historische Geologie, regionale Geologie, insbesondere von Hessen.

### 10. Bodenkunde

Gefügekunde des Bodens, ökologische Funktionen des Bodens (Standortkunde, Bodenphysik, -chemie, Filterfunktionen), Bodenerosion und Bodenerhaltung.

### 11. Landeskultur

Grundlagen und Verfahren der Landeskultur, landeskulturelle Maßnahmen in ihrer Wirkung auf Ökosysteme, Abfallwirtschaft, Grundlagen und Methoden der Landschafts- und Grünflächenplanung, Landschaftskultur, Projekt- und Regionalplanung.

### 12. Friedens- und Konfliktforschung

Kenntnisse im Konfliktbereich ökonomische Reproduktion und in der Konfliktebene Natur, wahlweise Schwerpunktbildung in den Konfliktbereichen politische Reproduktion, kulturelle Reproduktion sowie in den Konfliktebenen Gesellschaft und Internationales System.

## **ANLAGE 3:**

### **Studienanforderungen in den gem. § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 zugelassenen Nebenfächern**

#### **1. Rechtswissenschaften Grundstudium**

VL	Bürgerliches Recht (für Wirtschaftswissenschaftler)	3-4
UE	Übung im Bürgerlichen Recht (für Wirtschaftswissen-	
	schaftler)	2
VL	Staatsrecht I	
	Diese Vorlesung soll mit einer Arbeitsgemeinschaft	
	(2-std.) begleitet werden	2
		7-8

#### **Hauptstudium**

VL	Verwaltungsrecht	4
VL/UE	Öffentliches Recht (für Wirtschaftswissenschaftler)	2
VL	Bau- und Bauplanungsrecht (wird diese Veranstaltung	2
	nicht angeboten, so kann stattdessen die VL	
	"Besonderes Verwaltungsrecht" besucht werden)	(4)
		8-10

#### **2. Wirtschaftswissenschaften 2a. Volkswirtschaftslehre**

##### **Grundstudium**

VWL I:	VL Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
	VL Mikroökonomie	4
VWL II:	VL Makroökonomie	4
	VL Ordnungstheorie	2
	VL Einführung in die Wirtschaftspolitik	2
	VL Einführung in die Finanzwissenschaft	2
		16

### Hauptstudium

Das Nebenfach Volkswirtschaftslehre besteht aus den Teilgebieten Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik. In Wirtschaftstheorie ist das Lehrprogramm einer der Abteilungen I bis IV zu wählen. In Wirtschaftspolitik sind alle in der Übersicht aufgeführten Veranstaltungen zu hören.

	<b>Teilgebiet Wirtschaftstheorie (Wahl eines Lehrprogramms: 8 SWS)</b>	<b>SWS</b>
	<b>Lehrprogramm der Abteilung für Wirtschaftstheorie I:</b>	
VL	Mikroökonomik II: Markt und Wettbewerb	4
VL	Theorie der Produktionsfaktoren, des Wachstums und der Verteilung	4
	<b>Lehrprogramm der Abteilung für Wirtschaftstheorie II:</b>	
VL	Internationale Wirtschaftsbeziehungen II und III	4
VL	Geldtheorie	2
VL	Markt- und Wettbewerbstheorie	2
	<b>Lehrprogramm der Abteilung für Wirtschaftstheorie III:</b>	
VL	Theorie des internationalen Handels	4
VL	Entwicklungstheorie	4
	<b>Lehrprogramm der Abteilung für Wirtschaftstheorie IV:</b>	
VL	Allgemeine Preistheorie	3
VL	Volkseinkommen, Beschäftigung u. Preisniveau	3
V	Verhaltenstheorie und Eigentumsrechtsanalyse	2
	<b>Teilgebiet Wirtschaftspolitik (10 SWS; ohne Wahlmöglichkeit)</b>	
VL	Makropolitik I und II (Geld, Beschäftigung, Konjunktur und Wachstum)	4
VL	Wettbewerbspolitik	2
VL	Internationale Wirtschaftsbeziehungen III: Außenwirtschaftspolitik	2

VL	Finanzwissenschaft II	2
----	-----------------------	---

In einem der nachstehend aufgeführten Seminare ist ein Schein zu erwerben:

Wirtschaftstheoretisches Seminar (Abt. Wirtschaftstheorie I bis IV)2	
Wirtschaftspolitisches Seminar (Abt. Wirtschaftspolitik II)	2
Finanzwissenschaftliches Seminar (Abt. Finanzwissenschaft)	2
	20

## 2b. Betriebswirtschaftslehre Grundstudium

	Propädeutische Veranstaltung	
	Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens	4
BWL I:	VL Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2
	UE Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2
	VL Einführung in die Investitions- und Finanzierungstheorie	2
BWL II:	VL Kosten- und Leistungsrechnung	4
	VL Bilanzen	2
	VL Absatztheorie	2
		18

## Hauptstudium

Es ist eines der folgenden Programme einschließlich des jeweiligen Seminars zu belegen:

Programm I (Industriebetriebslehre):

VL	Unternehmensführung (Planung, Implementierung, Kontrolle)	2
VL	Organisationstheorie	2
VL	Industriebetriebslehre I	2
VL	Industriebetriebslehre II	2
VL	Industrielle Plankostenrechnung (IBL III)	2
VL	Internationales Management (IBL IV)	2
VL	Internationales Unternehmensplanspiel "Intop"	2
SE	Zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und	

	zur Industriebetriebslehre	2
		16

Programm II (Bankbetriebslehre)

VL	Betriebswirtschaftliche Kapitaltheorie	2
VL	Unternehmensrechnung	2
VL	Bankbetriebslehre I	2
VL	Bankbetriebslehre II	2
VL	Geschäfte und Geschäftspolitik der Kreditinstitute I	2
V	Geschäfte und Geschäftspolitik der Kreditinstitute II	2
VL	Computerunterstütztes Börsenplanspiel	2
SE	Zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und	
	zur Bankbetriebslehre	2
		16

Programm III (Handelsbetriebslehre):

VL	Absatztheorie II	2
VL	Beschaffungstheorie	2
VL	Handelsbetriebslehre I	2
VL	Handelsbetriebslehre II	2
VL	Außenhandelsbetriebslehre (Internationales Marketing)	2
VL	Handelsbetriebliche Übungen unter Einschluß	
	Computergestützter Planspiele	2
VL	Ausgewählte Fragen zur Unternehmensführung im Handel	2
SE	Zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und zur	
	Handelsbetriebslehre	2
		16

Programm IV (N.N.)

Programm V (Wirtschaftsprüfung):

VL	Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht	2
VL	Interne Revision und Controlling	2
VL	Betriebswirtschaftliche Prüfungslehre	2

VL	Jahresabschlußprüfung	2
VL	Konzernrechnungslegung und deren Prüfung	2
VL	International Accounting and Auditing	2
VL	Unternehmensberatung	2
SE	Zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und zur	
	Bewertung, Sonderprüfungen, Jahresabschlußanalysen und Jahresabschlußpolitik)	2
		16

Programm VI (Wirtschaftsinformatik):

VL	Informationsmanagement	2
VL	Expertensysteme	2
VL	Datenorganisation und Datenbanken	2
V	Bürokommunikation und Rechnerverbundsysteme	2
VL	Methoden und Werkzeuge der Systementwicklung	2
VL	Programmierung betriebswirtschaftlicher Aufgaben mit COBOL	2
UE	Für Fortgeschrittene (wechselnde Themenstellung)	2
SE	Zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und zur	
	Wirtschaftsinformatik	2
		16

Programm VII (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre)

VL	Einführung in das Unternehmenssteuerrecht	4
VL	Steuerplanung I (Rechtsreformwahl)	2
VL	Steuerplanung II (Steuerbilanz- und Ausschüttungspolitik)	2
VL	Steuerplanung III (Funktionalbereiche, insbesondere Investition und Finanzierung)	2
VL	Steuerplanung IV (Internationale Aspekte)	2
UE	Zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	2
SE	Zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und zur	
	Unternehmensbesteuerung	2
		16

**2c. Wirtschaftsstatistik  
Grundstudium**

Statistik I:	VL Statistische Methodenlehre I	4
--------------	---------------------------------	---

	VL Wirtschafts- und Sozialstatistik I	2
Statistik II:	VL Statistische Methodenlehre II	4
	VL Wirtschafts- und Sozialstatistik II	2
		12

### Hauptstudium

VL	Grundvorlesung für Fortgeschrittene	4
VL	Wirtschaftsstatistik für Fortgeschrittene I und II	4

Zwei Spezialvorlesungen aus folgendem Katalog (so zu wählen, daß mind. 6 SWS gehört werden)

VL	Stichprobenverfahren	3
VL	Zeitreihenanalyse (mit Übung)	4
VL	Multivariate Verfahren	2
VL	Ökonometrie	3
VL	EDV-Anwendungen in der Statistik	2
SE	Statistik	2
		16-17

### 2d. Wirtschaftsprobleme in Entwicklungsländern Grundstudium

Es ist das Grundstudium der Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)

zu absolvieren und die bestandene Diplom-Vorpüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre nachzuweisen.

### Hauptstudium

1. Zwei der folgenden Veranstaltungen

VL	Entwicklungstheorie	4
VL	Entwicklungspolitik	2
VL	Internationale Wirtschaftsbeziehungen IV:	
	Internationale Währungspolitik (mit Übung)	4
		6-8

2. Eine der beiden Veranstaltungen

VL	Agrarökonomie	2
----	---------------	---

VL	Landwirtschaftliche Betriebslehre in Entwicklungsländern	2
		2

3. Drei der folgenden Veranstaltungen:

<b>(a)</b>	<b>Aus der Betriebswirtschaftslehre:</b>	
VL	Internationales Management	2
VL	Angemessene Technologien	2
VL	Internationales Marketing	2
VL	Internationale Finanzierungen	2
VL	Internationale Aspekte der Wirtschaftsprüfung und des Rechnungswesens	2
<b>(b)</b>	<b>Aus dem Bereich Recht:</b>	
VL	Recht in Entwicklungsländern	2
VL	Genossenschaftsrecht in Entwicklungsländern	2
<b>(c)</b>	<b>Aus dem Bereich Kooperationswesen:</b>	
VL	Kooperation in Entwicklungsländern	2
VL	Genossenschaften und wirtschaftliche Entwicklung	2
		6

4. Ein Seminar

	aus den unter 1) genannten Bereichen	2
		16-18

## 2e. Genossenschaftswesen Grundstudium

Es ist das Grundstudium der Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) zu absolvieren und die bestandene Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre nachzuweisen.

### Hauptstudium

VL	Allgemeine Genossenschaftslehre I	2
VL	Allgemeine Genossenschaftslehre II	1
VL	Genossenschaftsrecht	2
VL	Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften und vergleichbarer Kooperativen	2
		7

Mindestens zwei Spezialvorlesungen, die aus folgendem

Katalog entnommen werden können:

VL	Internationales Genossenschaftswesen	2
VL	Geschichte und Ideengeschichte der Genossenschaften	2
VL	Genossenschaftliches Verbandswesen	2
VL	Kooperation in der Landwirtschaft	2
VL	Genossenschaften und wirtschaftliche Entwicklung	2
VL	Evaluierung kooperativer Organisationen	2
		4
SE	Genossenschaftliches Seminar	2
		13

### 3. Soziologie Grundstudium

VL	Einführung in die Soziologie	2
VL u. PS		
	- Allgemeine Soziologie	
	- Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung	
	(Gesellschaftssysteme)	
	- Wirtschaft/Produktion/Arbeit	
	- Soziologie der räumlichen Entwicklung	
	- Sozialstrukturanalyse	12
		14

### Hauptstudium

	Drei Seminare aus den Studiengebieten, in denen zuvor eine Grundstudiumsveranstaltung besucht wurde.	6
		20

### 4. Geschichte

#### Grundstudium

	- Proseminar in Alter Geschichte	2
	- Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte	2
	- Proseminar in Neuerer Geschichte (Wahlweise auch in Sozial- u.	2

	Wirtschaftsgeschichte oder in Osteuropäischer Geschichte)	
	- Vorlesung zur Einführung in die Geschichte	1
	- 2 Grundvorlesungen	4-6
	- Mittelseminar	2
		13-15

### Hauptstudium

	- Mittelseminar	2
	- 2 Hauptseminare aus verschiedenen Fachgebieten	4
	- Forschungsseminar in gewähltem Schwerpunkt (empfohlen, nicht obligatorisch)	2
	- 3 Vorlesungen (aus verschiedenen Fachgebieten)	6
		14

### 5. Mathematik Grundstudium

VL und UE	Analysis I und II je	5+2
VL und UE	Lineare Algebra I	4+2
		20

### Hauptstudium

Belegen einer 4-std. VL aus in der Regel folgenden Gebieten:

	- Analysis III	
	- Differentialgleichungen	
	- Funktionentheorie	
	- Algebra/Zahlentheorie	
	- Geometrie/Differentialgeometrie	
	- Numerik I	
	- Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	
	- Lineare Optimierung/Graphentheorie	
		4

Der Erwerb des zugehörigen Übungsscheines wird empfohlen.

### 6. Botanik Grundstudium

VL	Allgemeine Botanik u. Einführung in das Botanische	
	Anfängerpraktikum	5
VL	Systematik der Höheren Pflanzen	2
	Wahlweise	
UE	Botanische Bestimmungsübungen für Diplomstudenten	2
	Botanische Exkursionen für Anfänger (Diplomstudenten)	2
	Oder	
PR	Botanisches Anfängerpraktikum	5
		11-12

### Hauptstudium

VL	Vorzugsweise aus dem Bereich Geobotanik	4
PR/UE	Ein weiterführendes botanisches Praktikum, vorzugsweise aus dem Bereich der Morphologie, Anatomie und Systematik bzw. der Ökologie der Pflanzen	5
		9

### 7. Zoologie Grundstudium

VL	Allgemeine Zoologie (Wirbellose u. Wirbeltiere)	4
PR	Zoologisches Anfängerpraktikum	4
PR	Zoologische Bestimmungsübungen mit Exkursionen	4
		12

### Hauptstudium

VL	Vorlesung aus dem Bereich der Zoologie, nach Wahl	2
PR	Blockpraktikum	6
		8

### 8. Wissenschaftlicher Naturschutz Voraussetzung: Vordiplomprüfung in Botanik und/oder Zoologie als Nebenfach Hauptstudium

VL	Einführung in den Naturschutz	3
VL	aus dem Fachgebiet Naturschutz (nach Wahl)	4
SE	aus dem Fachgebiet Naturschutz (scheinpflichtig, nach Wahl)	7
		14

## 9. Geologie

### Grundstudium

VL	Allgemeine Geologie mit Einführung in die Geologie	3
UE	Übungen zur Allgemeinen Geologie	4
VL	Erdgeschichte	2
UE	Die Geologische Karte	2
	Geländeübungen: 3-4 Tage	11

### Hauptstudium

VL/UE	Sedimentologie	4
VL	Einführung in die Hydrogeologie	2
VL	Regionale Geologie von Hessen	2
VL	Regionale Geologie Mitteleuropas <u>oder</u>	
	Geologie außereuropäischer Länder	2
VL	Historische Geologie <u>oder</u>	
VL	Quartärkunde	2
	Geländeübungen: mindestens 2 Tage	12

## 10. Bodenkunde

### Grundstudium

1. Semester (WS)		
VL	Bodenkunde I	2
PR	Chemische Grundlagen der Bodenkunde	2
2. Semester (SS)		
VL	Bodenkunde II	2
VL	Einführung in die Grundlagen der Bodennutzung	1
EX	Bodenkundliche Exkursion: 1 Tag	
3. Semester (WS)		
VL	Regionale Bodenkunde I (Mitteleuropa)	1
VL	Regionale Bodenkunde II (Eurasien u. Nordamerika)	1
VL	Ökologische Funktionen des Bodens I (Bodenphysik)	1
PR	Laborpraktikum	
4. Semester (SS)		

VL	Regionale Bodenkunde III (Tropen u. Subtropen)	1
VL	Bodenerosion und Bodenerhaltung	1
VL	Standortkunde	1
UE	Bodenkundliche Übungen im Gelände	2
EX	Bodenkundliche Exkursionen: 2 Tage	
		15

### Hauptstudium

5. Semester (WS)		
VL	Ökologische Funktionen des Bodens II (Bodenchemie und Filterfunktionen)	1
VL	Chemische Belastbarkeit von Böden	1
6. Semester (SS)		
VL	Anorganische Schadstoffe im Boden u. Grundwasser	1
VL	Organische Schadstoffe im Boden u. Grundwasser	1
VL	Ausgewählte Kapitel aus Bodenchemie u. Tonmineralogie	1
UE	Bodenkartierung	2
UE	Quartärgeologische Grundlagen der Bodenkartierung	1
EX	Bodenkundliche Exkursionen: 2 Tage	
7. Semester		
VL	Gefügekunde des Bodens I	1
VL	Standortfragen der Tropen (Ecofarming, Humuswirtschaft, Agroforestry)	1
VL	Standortfragen in borealen und kontinentalen Gebieten	1
PR	Mikromorphologisches Praktikum	1
PR	Laborpraktikum für Fortgeschrittene	2
8. Semester		
VL	Gefügekunde des Bodens II	1
UE	Standortkundliche Übungen im Gelände	2
EX	Bodenkundliche Exkursion: 1 Tag	
		17

### 11. Landeskultur

**Voraussetzung: Vordiplomprüfung in Bodenkunde als Nebenfach**

#### Hauptstudium

Pflichtveranstaltungen

VL	Grundlagen der Landeskultur	2
VL	Verfahren in der Landeskultur	2
VL	Belastungen von Ökosystemen, Boden- und Gewässerschutz	1
VL	Luftverunreinigungen	1
VL	Landeskulturelle Maßnahmen in ihrer Wirkung auf Ökosysteme	2
UE	Projekt zur Landeskultur	3
		11
EX	3 Exkursionen	3 Tage

Darüber hinaus ist aus folgenden Blöcken ein Block auszuwählen:

### **Block 1: Abfallwirtschaft**

VL	Grundlagen der Abfallwirtschaft	2
VL	Spezielle Abfallwirtschaft	2
UE	Übung zur Abfallwirtschaft	1
SE	Seminar zur Abfallwirtschaft	1
VL	Altlasten - Grundlagen und Bewertungsstrategien	1
		7

### **Block 2: Landschaftsökologie**

VL	Grundlagen und Methoden der Landschafts- und Grünflächenplanung	2
SE	Einführung in die Objekt- und Grünflächenplanung	1
VL	Grundlagen und Methoden der Vegetationskunde	2
VL	Methoden der Vegetationsplanung und des Vegetationsmanagements	2
		7

### **Block 3: Landeskultur, Projekt- und Regionalplanung**

VL	Wasserrecht und Wasserverbandswesen	1
VL	Verwaltungs- und Umweltrecht	2
VL	Projekt- und Regionalplanung I	2
VL	Projekt- und Regionalplanung II	2
		7

## 12. Friedens- und Konfliktforschung Grundstudium

VL	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	2
UE	Übung zur Einführung	2
PS	Konflikttheorien	2
PS	Konfliktregelung	2
		8

## Hauptstudium

2 SE/UE	Seminare oder Übungen des Hauptstudiums zu den Konfliktbereichen (davon eines zum Konfliktbereich ökonomische Reproduktion)	4
2 SE/UE	Seminare oder Übungen des Hauptstudiums zu den Konfliktbereichen (davon eines zur Konfliktebene Natur)	4
2 SE/U	E Seminare oder Übungen des Hauptstudiums nach Wahl	4
		12

---